

ADN Advanced Digital Network Distribution GmbH

Arbeits- und Menschenrechtsrichtlinie

ADN Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Grundsätzliche Bestimmungen zur Einhaltung der Menschenrechte.....	2
2.1 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer/-innen	3
2.2 Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel	3
2.3 Belästigung	3
2.4 Nichtdiskriminierung	4
2.5 Interessenkonflikt / Anti-Korruption.....	4
3. Arbeitsbedingungen bei der ADN-Gruppe.....	4
3.1 Löhne und Sozialleistungen.....	5
3.2 Arbeitszeit.....	5
3.3 Arbeitsschutz	5
4. Beschwerdemechanismen	5

1. Vorwort

Die ADN-Gruppe lebt vom Vertrauen ihrer Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten und der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität der ADN-Gruppe (ADN Deutschland, ADN Austria und ADN Schweiz).

Dieses Vertrauen hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie die ADN-Gruppe sich verhält und wie die ADN-Gruppe ihr Know-How zum Nutzen ihrer Kunden und der ADN-Gruppe einsetzt.

Die Geschäftsführung ist überzeugt, dass eine streng gesetzes- und grundsatztreue sowie sozialverantwortliche Geschäftspolitik den langfristigen Interessen des Unternehmens am besten dient und auch in Zukunft die Grundlage unseres Erfolges ist.

Um diesen ADN-Grundsätzen und Unternehmenswerten gerecht zu werden, hat die ADN-Gruppe verschiedene Richtlinien aufgesetzt. Diese werden stetig den jeweils aktuellen und gesetzlichen Anforderungen angepasst. Sie werden Bestandteil der ADN Arbeitsverträge und sind von allen Mitarbeitenden der ADN-Gruppe einzuhalten.

Diese Grundsätze sind thematisch unterteilt in:

- Arbeits- und Menschenrechtsrichtlinie
- Richtlinien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Richtlinien zur Unternehmensethik (Code of Conduct der ADN-Gruppe)
- Umweltrichtlinie

Die nachfolgende Richtlinie zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten beschreibt die für die ADN-Gruppe wichtigsten Grundsätze zur Einhaltung der Menschenrechte und den Arbeitsbedingungen bei der ADN-Gruppe.

In dem aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

2. Grundsätzliche Bestimmungen zur Einhaltung der Menschenrechte

Die ADN-Gruppe bekennt sich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sowie zur Einhaltung sämtlicher nationaler gesetzlicher Regelungen, die den Schutz der Menschenrechte und die Gleichbehandlung von Menschen zum Ziel haben und setzt sich aktiv für deren Einhaltung ein. Die ADN-Gruppe und ihre Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und ihrer Mitverantwortung für das Gemeinwohl bewusst und handeln danach.

Aus diesem Grund verfolgt die ADN-Gruppe eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Kinderarbeit, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel, Belästigung und Diskriminierung.

Wird der ADN-Gruppe ein Verstoß gegen eine der nachfolgenden Regelungen durch einen ihrer Mitarbeitenden oder Geschäftspartner gemeldet und damit bekannt, folgen unverzügliche rechtliche Maßnahmen wie z. Bsp. eine Auflösung oder außerordentliche Kündigung des Arbeits- oder Geschäftsverhältnisses. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld wird ausdrücklich vorbehalten.

2.1 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer/-innen

Die ADN-Gruppe toleriert keine Kinderarbeit und befolgt die gesetzlich festgelegten Altersbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die ADN-Gruppe bietet Ausbildungsplätze im Rahmen des dualen Ausbildungssystems an. Neben dem Jugendarbeitsschutzgesetz gilt hier auch das Berufsbildungsgesetz.

Kinder unter 15 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche werden von der ADN-Gruppe nicht beschäftigt. Eine Ausnahme bilden Schüler-Praktika oder andere Betriebspraktika während der Vollzeitschulpflicht, die eine Entwicklung des Kindes unterstützen.

Die ADN-Gruppe achtet auch bei Jugendlichen und jungen Arbeitnehmern auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhepausen und gefährlichen Arbeiten. Jegliche Tätigkeiten, die als gefährlich eingestuft werden und die körperliche oder psychische Gesundheit und Entwicklung des jungen Mitarbeitenden gefährden könnten, sind untersagt.

2.2 Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel

Die Mitarbeitenden der ADN-Gruppe erledigen jegliche Tätigkeiten in ihrem Arbeitsumfeld freiwillig und ohne Zwang oder Androhung einer Strafe.

Ausweisdokumente von Mitarbeitenden (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltserlaubnis) werden von der ADN-Gruppe weder zerstört, verborgen oder beschlagnahmt noch wird der Zugang zu diesen verweigert oder behindert.

Im Einstellungsprozess werden weder von der ADN-Gruppe noch von evtl. vorhandenen Partnern Gebühren oder andere Abgaben von zukünftigen Mitarbeitenden gefordert.

Jedes Arbeitsverhältnis bei der ADN-Gruppe basiert auf einem schriftlichen Vertrag, dessen Bedingungen in einer vom Mitarbeitenden gut verstandenen Sprache erklärt wurden, sodass sie von ihm verstanden worden sind, bevor der Mitarbeitende einen Arbeitsvertrag mit der ADN-Gruppe eingeht.

Mit diesen Maßnahmen versucht die ADN-Gruppe zur vollständigen Vermeidung von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit und Sklaverei oder Menschenhandel beizutragen. Die ADN-Gruppe verurteilt jedes Unternehmen, dass sich nicht an diese Prinzipien hält.

2.3 Belästigung

Die Würde der Mitarbeitenden der ADN-Gruppe wird von der ADN-Gruppe geachtet, berücksichtigt und mit Respekt behandelt. Die ADN-Gruppe ermöglicht allen Mitarbeitenden in einem von sexueller, diskriminierender, psychischer und körperlicher Belästigung freien Arbeitsumfeld tätig werden zu können.

Eine Belästigung von Mitarbeitenden, zu der harte oder unmenschliche Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder die verbale Misshandlung von Mitarbeitenden sowie die Androhung einer solchen Behandlung zählen, ist bei der ADN-Gruppe strengstens untersagt.

Jeglicher Form der Belästigung, die durch einen Mitarbeitenden der ADN-Gruppe oder Geschäftspartner bekannt wird, folgen unverzügliche rechtliche Maßnahmen wie z. Bsp. eine Auflösung oder außerordentliche Kündigung des Arbeits- oder Geschäftsverhältnisses. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld wird ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Nichtdiskriminierung

Die ADN-Gruppe bietet Chancengleichheit für alle Mitarbeitenden und toleriert keinerlei Diskriminierung im Hinblick auf Alter, Behinderungen, ethnische Herkunft, nationale und soziale Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation sowie aus jeglichen anderen Gründen.

2.5 Interessenkonflikt / Anti-Korruption

Ein potenzieller "Interessenskonflikt" besteht, wenn ein Mitarbeitender private Interessen hat, die den Interessen der ADN-Gruppe entgegenstehen. In Konfliktsituationen dürfen die Interessen der ADN-Gruppe nicht beeinträchtigt werden.

Zu den Bereichen, in denen potenzielle Interessenskonflikte entstehen können, gehören etwa Beteiligungen an Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden, politisches Engagement, Gebrauch vertraulicher Informationen, aber auch das Fordern oder Annehmen von Geschenken oder Bewirtungen, wenn diese unangemessenen und einflussnehmenden Charakter haben.

Jeder tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikt ist zu melden und mit der Geschäftsführung zu besprechen.

Die Mitarbeitenden der ADN-Gruppe halten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die in diesem Rahmen liegenden Anti-Korruptionsgesetze ein. Es wird unterlassen, Amtsträgern oder Privatpersonen Vermögenswerte anzubieten, um sich dadurch Vorteile zu sichern. Dieselbe Integrität wird auch von allen Dritten, mit denen sie selbst eine Geschäftsbeziehung haben, verlangt.

Die ADN-Gruppe verpflichtet sich bis 2023 100% ihrer Mitarbeitenden bezüglich Anti-Korruption zu schulen. Diese Schulung wird im jährlichen Rhythmus stattfinden.

3. Arbeitsbedingungen bei der ADN-Gruppe

Nachhaltiger Unternehmenserfolg beruht auf Produktivität und Humanität, sodass der wirtschaftliche Erfolg der ADN-Gruppe nur durch und mit den Mitarbeitenden der ADN-Gruppe gewährleistet werden kann. Daher gelten die folgenden Regelungen:

3.1 Löhne und Sozialleistungen

Nach Ablauf jeder Lohnperiode werden Löhne, Gehälter, Sozialleistungen und andere Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (z.B.: bezahlte Krankheitstage, krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Urlaubstage) nach den gesetzlichen Regelungen direkt von der ADN-Gruppe beglichen. Hierzu gehört auch eine Vergütung für Mehrarbeit.

Für jede Lohnperiode wird dem Mitarbeitenden eine Gehaltsabrechnung, die angemessene Informationen zur Überprüfung der Vergütung für die geleistete Arbeit enthält, zur Verfügung gestellt.

3.2 Arbeitszeit

Die ADN-Gruppe hält die geltenden Arbeitszeitregelungen ein, indem die tatsächliche Arbeitszeit der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Überstunden, die darüber hinaus vom Mitarbeitenden in Absprache mit der ADN-Gruppe geleistet werden, erfolgen auf freiwilliger Basis und dürfen eine Wochenarbeitszeit von maximal 48 Stunden (in Ausnahmesituationen maximal 60 Stunden) nicht überschreiten.

Indem die Gesetze und Verordnungen zur Höchstarbeitszeit werden eingehalten. Des Weiteren gewährleistet die ADN-Gruppe gesetzeskonforme Urlaubszeiten.

3.3 Arbeitsschutz

Da der Schutz der Mitarbeitenden der ADN-Gruppe an erster Stelle steht, hat die ADN-Gruppe umfangreiche Regelungen zum Arbeitsschutz aufgestellt. Hierfür finden regelmäßig Schulungen statt. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen sind allgemeine Schutzvorrichtungen wie Brandmelder und Notausgänge sowie Schutzvorrichtungen für Maschinen vorhanden. Notfallunterweisungen und -übungen werden jährlich durchgeführt.

Es wird von der ADN-Gruppe sichergestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen und Lizenzen sowie Inspektions- und Testberichte vorhanden und auf dem neusten Stand sind.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitsschutz können der Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz entnommen werden.

4. Beschwerdemechanismen

Für die ADN-Gruppe ist es von großer Bedeutung, dass Gesetze, interne Richtlinien und Verhaltensgrundsätze lückenlos eingehalten werden. Denn sie sind die Basis für unseren Unternehmenserfolg sowie für unsere grundsatztreue und sozialverantwortliche Geschäftspolitik. Wir wollen jedes Risiko vermeiden, das unsere Integrität in Zweifel zieht und uns oder anderen schaden könnte. Die ADN-Gruppe ermuntert deswegen alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und sonstige Dritte ausdrücklich dazu, festgestellte oder gutgläubig vermutete Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorgaben an die ADN-Gruppe zu melden – gerne auch anonym.

Über Sicoda gibt es die Möglichkeit, Hinweise zu Compliance-relevantem Fehlverhalten an unsere unabhängige, externe Ombudsperson vertraulich einzureichen. Diese Meldung kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

Link für Interne und Externe zum Hinweisgeberportal: <https://adn.hinweisgeber.de/#/>